

Satzung
über die Benutzung der Schutz- und Grillhütte
sowie der dazu gehörenden Anlagen
und über die Erhebung von Gebühren
der Ortsgemeinde Kasdorf
vom 30.06.2016

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Benutzerkreis

Die Gemeinde hat auf dem Grundstück „Hohe Buchen“ Gemarkung Kasdorf Flur 14 Parzelle 80 eine Schutz- und Grillhütte errichtet. Die Grillhütte steht allen in der Gemeinde wohnhaften Personen und Personenvereinigungen, gemäß dieser Satzung zur Verfügung. Auch auswärtige Personen und Personenvereinigungen können dieses Anwesen gegen Entgelt benutzen.

§ 2
Erlaubnis

- (1) Jede Benutzung der Schutz- und Grillhütte bedarf der Erlaubnis des Ortsbürgermeisters.
- (2) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung während der festgelegten Zeiten für den sich aus der Art der Einrichtung bestimmten Zweck unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Satzung anerkennt.
- (3) Eine Weiter- oder Untervermietung sowie ein Abschluss der Benutzungserlaubnis für Dritte ist nicht zulässig.
- (4) Ist die Benutzung der Einrichtung aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich, können Ersatzansprüche gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden.

§ 3 Pflichten des Benutzers

- (1) Die Schutz- und Grillhütte, sowie die dazu gehörenden Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden.
- (2) Die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
- (3) Hütte und Einrichtungsgegenstände, insbesondere die Sanitäranlagen sind in ordentlichem und gereinigtem Zustand zu hinterlassen.
- (4) Die Hütte darf nicht vor Erlöschen des Feuers in der Feuerstelle verlassen werden.
- (5) Das Anlegen offener Feuerstellen ist nur an der vorgesehenen Stelle erlaubt.
- (6) Abfälle jeglicher Art sind von dem Benutzer unter der Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu beseitigen.
- (7) Verantwortlich für die Einhaltung dieser Satzung ist der Benutzer, im Zweifelsfalle der Antragsteller.
- (8) Ruhestörender Lärm ist im Interesse der Umwelt untersagt. Ab 22.00 Uhr ist auf die Anwohner Rücksicht zu nehmen und den Geräuschpegel auf einen angemessenen Pegel zu reduzieren.

§ 4 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Gemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Er stellt die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Eine Haftung des Benutzers tritt nicht ein, soweit es sich um die normale Abnutzung der benutzten Räume, Gebäude und deren Einrichtung handelt.
- (2) Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die aus baulichen Mängeln entstanden sind und die die Gemeinde zu vertreten hat. Sie haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge und andere von den Benutzern mitgebrachten oder abgestellten Sachen.
- (3) Beschädigungen oder Mängel der Hütte, der Nebenanlagen und der Einrichtungsgegenstände, die bei Benutzungsübernahme festgestellt werden, sind der Gemeinde sofort mitzuteilen.
- (4) Schäden, die durch den Benutzer entstanden sind, sind der Gemeinde umgehend anzuzeigen.

§ 5 Nutzungsentschädigung

- (1) Die Überlassung der Schutzhütte an Einwohner und Personenvereinigungen der Gemeinde Kasdorf erfolgt unentgeltlich.
- (2) Für die Überlassung der Schutzhütte an ortsfremde Personen und Personenvereinigungen ist eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 50,00 € je Tag zu entrichten. Die Entschädigung ist nach Erhalt der Abrechnung auf das Konto der Verbandsgemeindekasse in Nastätten zu zahlen.

§ 6 Nebenkosten

- (1) Der Benutzer hat die von ihm verursachten Kosten für Strom, Wasser und Abwasserbeseitigung zu ersetzen.
- (2) Für die Nutzung des Stromgenerators 15,00 € pro Tag zuzüglich Treibstoffkosten.
- (3) Der Verbrauch an Wasser und die Entsorgung des Abwassers wird mit 70,00 € pro Tag berechnet, inklusive des dafür benötigten Stromgenerators. Die Treibstoffkosten werden separat berechnet.

§ 7 Entstehen der Ansprüche und Fälligkeiten

Die Gebührenschild und die Pauschalbeträge für Strom, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung entstehen mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis und sind gleichzeitig fällig.

§ 8 Sicherheitsleistung

- (1) Der Benutzer hat bei Übergabe der Schlüssel als Sicherheitsleistung einen Betrag in Höhe von 50,00 € beim Beauftragten der Gemeinde zu hinterlegen. Nach ordnungsgemäßer Übergabe der Schutz- und Grillhütte wird die Sicherheitsleistung zurückgezahlt.
- (2) Stellt der Beauftragte der Gemeinde bei Übergabe Mängel im Zustand der Schutz- und Grillhütte fest oder liegen Verstöße gegen diese Satzung vor, insbesondere Hinterlassen der Schutz- und Grillhütte in unaufgeräumten Zustand, verfällt die Sicherheitsleistung zugunsten der Gemeinde. Der Beauftragte der Gemeinde ist berechtigt, diese Feststellung zu treffen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung von Dezember 2004 außer Kraft.

Kasdorf, den 30.06.2016

gez. Bremser (S.)

Ortsbürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung , den 07.07.2016

N a s t ä t t e n

Az.: 020-00/25

V e r m e r k :

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 31.05.2016 beschlossen.

2. Die Satzung wurde am 30.06.2016 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).

3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 07.07.2016 in der Wochenzeitung "Blaues Ländchen Aktuell" öffentlich bekanntgemacht.

4. Satzungsausfertigung an

Ortsgemeinde

Abt. 1.2

5. Zur Sammlung.

Im Auftrag:

gez. Bernhardt (S.)

Bernhardt